

Gemeinderatssitzung vom 18.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 06.09.2016
3. Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen
 - 3.1. Hotel Valentin GmbH, Dorfstraße 174 (Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Valentin Apartments)
 - 3.2. Pult Hotel GmbH, Gemeindestraße 2 (Betriebsanlagenverfahren "Hotel Die Berge")
 - 3.3. Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, Dorfstraße 115 (Betriebsanlagenverfahren Schlosse-
rei/Betriebstankstelle/Waschhalle)
 - 3.4. Sporthotel Ideal KG, Hochgurglerstraße 2 (Betriebsanlagenverfahren Sporthotel Ideal)
 - 3.5. Agrargemeinschaft Timmeltalalpe (Betriebsanlagenänderung Zu-/Umbau Restaurant "Tim-
melsjoch")
4. 27. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
5. Flächenwidmungsänderungen
 - 5.1. Widmungsänderung GST 7056 (Fiegl Claudia, Dorfstraße 42)
 - 5.2. Widmungsänderung Bereich GST .1556 (Riml Burkhard, Innerwaldstraße 12)
 - 5.3. Widmungsänderung Teilfläche GST 1920/67 u. 6736/1 (Getränke Fiegl, Gletscherstraße 8)
 - 5.4. Widmungsänderung GST 2137/4 (Kneisl Simon, Unterwaldstraße 12)
 - 5.5. Widmungsänderung GST 4491 (Santer Robert, Roanweg 12)
 - 5.6. Widmungsänderung GST 5225/1, .1412, 5225/3 (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)
6. Bebauungspläne
 - 6.1. Bebauungsplan Hotel Birkenhof (GST .1552/1)
 - 6.2. Bebauungsplan Hotel Waldcafe (GST .1556)
7. Grundangelegenheiten
 - 7.1. Grundkauf Getränke Fiegl, Gletscherstraße 8 - Grundkauf lt. Vermessung AVT GZ 58357/16

- 7.2. Grundangelegenheit Falkner Erich, Plattestraße 15 - Vermessungsplan v. 16.01.2015 GZ 57793/14
- 7.3. Grundbenützung Ötztal Tourismus Gp. 6401/2, 1398 und 1399 (Radweg Rotkogeljochhütte bis Hühnersteige)
- 7.4. Grundverkauf Neururer - Vermessung/Entwidmung Öffentliches Gut (Vermessung AVT GZ 58232/16)
- 7.5. Grundangelegenheit Bergbahnen Sölden - Stufenparkplatz
- 7.6. Grundangelegenheit Thaler Alexander, Seestraße 28 (Stabele-Schirm)
- 7.7. Grundansuchen Schöpf Christian, Rechenaustraße 14 (Pachtfläche für Lagerholz)
- 7.8. Grundansuchen Schöpf Martin, Unterwaldstraße 32 (Pachtfläche für Container)
- 7.9. Grundansuchen Kuprian Patrizia, Sandstraße 9 (Grundstückstausch - -kauf GST 733/1 und 747/3)
- 7.10. Optionsvereinbarung Grundankauf Bereich Kaisers durch die Gemeinde Sölden
- 7.11. Zusatzvereinbarung Bestandsvertrag A1 (ÖVG-Gebäude Zwieselstein)
- 8. Behandlung der Wohnungsansuchen
 - 8.1. Wohnungsansuchen Wohnanlage Wildmoos
 - 8.2. Mehrzweckgebäude Wohlfahrt Top 7
 - 8.3. Wohnungsansuchen Wohnanlage Pitze IV
 - 8.4. Wohnungsansuchen Wohnanlage Kaisers Wohnung Top B7
 - 8.5. Grundansuchen Siedlungsgebiet Kaisers - Kneisl Thomas
 - 8.6. Samstagsbetreuung - Überlassung Wohnung Wohlfahrt
- 9. Vermietung Cafe Sozialzentrum
- 10. Verordnung Weltcup - Verwendung Glasbehältnisse
- 11. Auftragsvergaben Heimische Planer
- 12. Ausschreibung/Kostenerhebung für Umbau VS und NMS
- 13. Nachnutzung bestehendes Altenwohnheim
- 14. Verkauf/Vermietung Garagenplätze im neuen Sozialzentrum

15. Wertsteigerungsklausel bei Wohnungs- und Grundstücksverkäufen
16. Bushaltestelle Mühlau
17. Kreisverkehr Nord - Arbeitsauftrag an BM von April Sitzung
18. Bildung eines Fahrzeug-Ausschusses
- 18.1. Neuanschaffung Radlader AWZ
19. Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 19.1. Riml Thomas, Bichlweg - Einräumung Dienstbarkeit zur Umwidmung
- 19.2. Siedlungsgebiet Rauthalm Gp. 2105 - Erstellung privatrechtliche Vereinbarung mit Klotz Siegfried und Klotz Gerhard
- 19.3. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept
- 19.4. Raumplaner Andreas Lotz
- 19.5. Umwidmung Personalhaus, Parkgarage u. Gletscherblick II (Scheiber Lukas, Obergurgl)
- 19.6. Grüner Johann, Innerwald
- 19.7. Anfrage Grüner Hans zu Dienstnehmer Klotz Albrecht

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 18. Oktober 2016 im Sitzungsraum 2, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Arnold

Herr GV Stefan Brugger

Herr GV Helmut Falkner

Herr GR Bernhard Gamper

Herr GR Johann Grüner

Frau GR Angelika Krismer

Herr GR Walter Kuprian

Herr GR Markus Pirpamer

Herr GV Lukas Reinstadler

Herr GR Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr GR Ing. Georg Schöpf

Stellvertreter

Herr EGR Pirmin Gstrein

Herr EGR Daniel Gufler

Abwesend und
entschuldigt:

Mitglied

Herr GR Thomas Grüner

Frau GR Daniela Plattner

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Gemeinderatssitzung, dankt für die pünktliche Teilnahme und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Das GRM Gufler Daniel und GRM Gstrein Pirmin leisten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 06.09.2016

Zum Tagesordnungspunkt „Sitzungsprotokoll 06.09.2016“ sagt der Bürgermeister, dass die Sitzung bis gegen Mitternacht gedauert hat und dann eine Protokolldebatte geführt wurde. Es wurde ein Protokoll erstellt, das dem entspricht was damals besprochen wurde und den Listenführern jedenfalls zugegangen ist. Es stellt sich die Frage, wie man in Zukunft mit dem

Thema umzugehen gedenkt.

Anschließend nimmt der Gemeindeamtsleiter Stellung, bezieht sich auf die mehrmalige Kritik zur Protokollerstellung und bringt das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.01.2014 zur Protokollierung zur Kenntnis. Er führt an, welchen wesentlichen Inhalt ein Protokoll enthalten muss und sagt, dass die wörtliche Wiedergabe der in der Sitzung getätigten Aussagen nicht vorgesehen ist. Weiter erklärt er, dass der in Zukunft im Wesentlichen ein „Beschlussprotokoll“ erstellen und Wünsche von Gemeinderäten, Wortmeldungen von anderen Gemeinderatsmitgliedern in die Niederschrift aufzunehmen, nicht berücksichtigen wird. Unter Hinweis auf die TGO weist er auch hin, dass keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Protokolle im Internet besteht und sagt auch, dass jedermann während der Amtsstunden in die Niederschrift Einsicht nehmen kann.

Der Gemeinderat macht GV Stefan Brugger und GR Marco Arnold für die Unterfertigung der Niederschrift gemäß § 46 Abs. 4 TGO namhaft.

3 Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass gegen die Genehmigung der nachstehend angesuchten Betriebsanlagen keine Bedenken gemäß der im § 355 Gew. O. 1993 angeführten öffentlichen Interessen bestehen.

- 3.1 Hotel Valentin GmbH, Dorfstraße 174 (Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Valentin Apartments)
- 3.2 Pult Hotel GmbH, Gemeindestraße 2 (Betriebsanlagenverfahren "Hotel Die Berge")
- 3.3 Öztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, Dorfstraße 115 (Betriebsanlagenverfahren Schloserei/Betriebstankstelle/Waschhalle)
- 3.4 Sporthotel Ideal KG, Hochgurglerstraße 2 (Betriebsanlagenverfahren Sporthotel Ideal)
- 3.5 Agrargemeinschaft Timmeltalalpe (Betriebsanlagenänderung Zu-/Umbau Restaurant "Timmelsjoch")

4 27. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Aus dem Bauausschuss wird berichtet, dass dieser die Änderung des Raumordnungskonzeptes befürwortet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 27. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 12 Stimmen und 3 Stimmenthaltungen von GR Lukas Scheiber, Vizebürgermeister Reinhard Scheiber und GR Markus Pirpamer):

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2016\16022\örok_änderung vom 07.10.2016 vor:

Planungsbereich ÖRK 27 Bereich Obergurgl – Scheiber Erich/Scheiber Lukas
Planzeichenerklärung zur 27. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
Erläuterung zur 27. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Flächenwidmungsänderungen

5.1 Widmungsänderung GST 7056 (Fiegl Claudia, Dorfstraße 42)

Es wurde die Umwidmung eines Grundstückes in Kaisers beantragt. Die Antragstellerin hat 2 Töchter und der Bedarf ist gegeben. Der Bauausschuss schlägt die Genehmigung der Widmungsänderung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 06.10.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 7056 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00037), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 7056 KG 80110 Sölden (70220) (rund 400 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2 Widmungsänderung Bereich GST .1556 (Riml Burkhard, Innerwaldstraße 12)

Im Lageplan bei der vergangenen Sitzung war auch eine Teilfläche von Arnold Otto enthalten, die jedoch nicht gewidmet werden soll. Die Änderung ist daher nochmals auf der Tagesordnung. Der Bauausschuss schlägt die abgeänderte Version zur Genehmigung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 06.10.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2088/2, .1556, 2102/7 KG Sölden (Projekt-
nummer 220-2016-00040), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur
öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden
vor:

Umwidmung Grundstück .1556 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3 m²) von Tourismusgebiet
§ 40.4 in Freiland § 41 weiters

Grundstück 2088/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 65 m²) von Freiland § 41 in Tourismus-
gebiet § 40.4 weiters

Grundstück 2102/7 KG 80110 Sölden (70220) (rund 7 m²) von Tourismusgebiet § 40.4 in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in
der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis
spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum
Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur
rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellung-
nahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Der Beschluss vom 06.09.2016 wird gleichzeitig aufgehoben.

5.3 **Widmungsänderung Teilfläche GST 1920/67 u. 6736/1 (Getränke Fiegl, Gletscherstraße 8)**

Diese Widmungsänderung ist die Folge des vom Gemeinderat genehmigten Grundkaufes
beim Getränke Fiegl. Der Bauausschuss schlägt auf Grundlage der durchgeführten Beratun-
gen die Genehmigung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß §
71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stim-
men einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch
ausgearbeiteten Entwurf vom 06.10.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6736/1, 2505, 6736/5, 1920/67, 6972 KG
Sölden (Projektnummer 220-2016-00039), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wo-
chen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden
vor:

Umwidmung Grundstück 1920/67 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m²) von Freiland § 41
in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 sowie
(laut planlicher Darstellung) 1920/67 KG 80110 Sölden (70220) (rund 185 m²) von Freiland
§ 41 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungs-
zwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 43 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) 1920/67 KG 80110 Sölden (70220) (rund 185 m²) von
Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage mit Park-

platz

weilers

Grundstück (laut planlicher Darstellung) 2505 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2118 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 43 sowie

(laut planlicher Darstellung) 2505 KG 80110 Sölden (70220) (rund 45 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 43 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) 2505 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2118 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) 2505 KG 80110 Sölden (70220) (rund 45 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage mit Parkplatz

weilers Grundstück 6736/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 93 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in

Freiland § 41 sowie (laut planlicher Darstellung) 6736/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 232 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 43 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) 6736/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 232 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage mit Parkplatz

weilers Grundstück (laut planlicher Darstellung) 6736/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 23 m²)

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 43 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) 6736/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 23 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters

Grundstück (laut planlicher Darstellung) 6972 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 43 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) 6972 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage mit Parkplatz

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellung-

nahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.4 **Widmungsänderung GST 2137/4 (Kneisl Simon, Unterwaldstraße 12)**

GR Walter Kuprian erläutert kurz die Überlegungen des Bauausschusses zur beantragten Widmungsänderung für Personalzimmer und sagt, dass Personalzimmer immer erwünscht sind.

BM Mag. Schöpf sagt, dass er dem Antrag nicht zustimmen wird, da der Antragsteller das System immer ausgenutzt und mehr als genehmigt errichtet hat. Auch GR Gamper Bernhard erklärt, dass er gegen die Genehmigung ist und sich auf die Beratungen im früheren Bauausschuss bezieht.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 10 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen (Mag. Ernst Schöpf, Bernhard Gamper, Lukas Reinstadler, Angelika Krismer) und 1 Stimmenthaltung (Georg Schöpf), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 07.10.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2137/4 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00042), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 2137/4 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1410 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation/Schihütte mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 175 m² sowie einer Betreiberwohnung und Personalzimmern im Ausmaß von insgesamt maximal 240 m² Wohnnutzfläche
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation/Schihütte mit einer Bruttogeschoßfläche von maximal 175 m² sowie einem Wohnhaus bestehend aus einer Betreiberwohnung im Ausmaß von maximal 175 m² Wohnnutzfläche und Personalzimmern im Ausmaß von maximal 170 m² Wohnnutzfläche

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.5 **Widmungsänderung GST 4491 (Santer Robert, Roanweg 12)**

Der Bauausschuss schlägt die Erweiterung der Widmung 10 m über die Siedlungsgrenze hinaus vor, da eine Tochter bauen möchte.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stim-

men einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.10.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4491 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00041), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 16 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche

Garage sowie

4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 400 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche

Garage sowie

4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie

4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 316 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.6 **Widmungsänderung GST 5225/1, .1412, 5225/3 (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)**

Der Punkt wurde ebenfalls in der vergangenen Sitzung bereits genehmigt und ist aus formellen Gründen nochmals auf der Tagesordnung.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 12 Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (GR Lukas Scheiber, GR Markus Pirpamer und Vizebürgermeister Reinhard Scheiber), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 07.10.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5225/1, .1412, 5225/3 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00038), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme

aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück .1412 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m²) von Tourismusgebiet § 40 (4) in

Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlichen Festlegungen (z.B. Kombination mit einer Festlegung nach § 43 oder mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle in

Verbindung mit einer Reithalle und dazugehörenden Nebeneinrichtungen weiters Grundstück 5225/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 40 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reithalle in

Freiland § 41 sowie

5225/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2447 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reithalle in

Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlichen Festlegungen (z.B. Kombination mit einer Festlegung nach § 43 oder mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle in

Verbindung mit einer Reithalle und dazugehörenden Nebeneinrichtungen sowie

5225/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 703 m²) von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlichen Festlegungen (z.B. Kombination mit einer Festlegung nach § 43 oder mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle in

Verbindung mit einer Reithalle und dazugehörenden Nebeneinrichtungen sowie 5225/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 521 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlichen Festlegungen (z.B. Kombination mit einer Festlegung nach § 43 oder mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle in

Verbindung mit einer Reithalle und dazugehörenden Nebeneinrichtungen weiters

Grundstück 5225/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 284 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 mit zusätzlichen Festlegungen (z.B. Kombination mit einer Festlegung nach § 43 oder mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle in Verbindung mit einer Reithalle und dazugehörenden Nebeneinrichtungen

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss vom 06.09.2016 wird gleichzeitig aufgehoben.

6 **Bebauungspläne**

6.1 **Bebauungsplan Hotel Birkenhof (GST .1552/1)**

Vom Bauausschussobmann werden der geplante Zubau nach Süden und die Errichtung von Lift und Zugang kurz erläutert. Der Bauausschuss empfiehlt die Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes „1. Änderung B92 Rettenbach 6 – Köll“ im Bereich der Grundstücke Bpn. .1552/1, .1552/2 KG Sölden sowie den Entwurf über die Erlassung der Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „1. Änderung B92/E1 Rettenbach 6 – Köll“ im Bereich Teilfläche Bp. .1552/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 13.10.2016 (Planbezeichnung 1aend_bpe_b92_e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6.2 **Bebauungsplan Hotel Waldcafe (GST .1556)**

Der Bebauungsplan wird vom Obmann des Bauausschusses kurz erläutert und EGR Pirmin Gstrein bringt vor, dass es in diesem Bereich in Innerwald sehr eng ist und besonders Probleme beim Parken auftreten. Er befürwortet eine Lösung für die Straße, da jetzt die Möglichkeit dazu besteht.

Die Problematik im Winter und das Parkplatzproblem werden nicht bestritten jedoch eingewandt, dass der Bereich bis zur Straße bereits unterbaut ist. Der Bauausschuss ist für die Genehmigung des Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B147 Innerwald 5 – Hotel Waldcafe“ im Bereich der neu vermessenen Bp. .1556 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 13.10.2016 (Planbezeichnung bp_b147.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine

schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7 Grundangelegenheiten

7.1 Grundkauf Getränke Fiegl, Gletscherstraße 8 - Grundkauf lt. Vermessung AVT GZ 58357/16

BM Schöpf weist auf die AVT-Vermessung hin, die formell noch zu genehmigen ist. GR Walter Kuprian berichtet von der durchgeführten Vermessung und weist hin, dass Frau Klotz Marianne die Teilfläche 1 von 27 m² und Fiegl Marian und Fiegl Roland die Teilfläche 2 von 23 m² erhalten, jedoch beide die Ablöse für jeweils 25 m² übernehmen. Dies wurde intern abgeklärt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, entsprechend dem vorliegenden Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH in Imst vom 25.08.2016 (Vermessungsdatum), GZ.: 58357/16, wie folgt zu genehmigen:

Das öffentliche Gut überlässt die Trennfläche 7 von 232 m² aus GST 6736/1, die Trennfläche 2 von 23 m² aus GST 6736/5 und die Trennfläche 6 von 1 m² aus GST 6972 sowie die Trennfläche 5 von 185 m² aus GST 1920/67 jeweils KG Sölden an Roland Fiegl und Marian Fiegl, Gletscherstraße 8. Der Kaufpreis beträgt € 132.900,00 (€ 300,-- pro m²; bei den Trennstücken 1 und 2 übernehmen Marian u. Roland Fiegl 25 m² zur Bezahlung, daher erhöht sich die abzulösende Fläche auf gesamt 443 m²).

Das Trennstück 1 von 27 m² aus GST 6736/5 wird an Frau Klotz Marianne, Granbichlstraße 64, zum Kaufpreis von 7.500,-- (Ablöse für 25 m², da Marian u. Roland Fiegl die Ablöse für 25 m² übernehmen).

Die Trennfläche 1, 2, 6 und 7 werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet. Gleichzeitig werden diverse Teilflächen lt. Vermessungsplan AVT GZ.: 58357/16, in das öffentliche Gut übernommen.

7.2 Grundangelegenheit Falkner Erich, Plattestraße 15 - Vermessungsplan v. 16.01.2015 GZ 57793/14

Aus dem Bauausschuss wird berichtet, dass diese Grundangelegenheit auf das Jahr 1981 zurückgeht, wo Teilflächen an Herrn Falkner Erich verkauft wurden. In weiterer Folge wurde der Kaufvertrag nicht im Grundbuch eingetragen und nun soll der Grundverkauf in leicht abgeänderter Form – es ist nun eine Teilfläche der Fraktionen Gurgl, Zwieselstein, Heiligkreuz und Sölden betroffen – jedoch mit dem gleichen Flächenausmaß verbüchert werden. Der Bauausschuss empfiehlt, der Vermessung zuzustimmen und auch der untergeordnete Ausschuss hat die Vermessung genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT vom 16.01.2015, GZ.: 57793/14, zu genehmigen. Entsprechend der Vermessung überlässt die Gemeinde Sölden aus GST 2731/1 die Trennfläche 1 von 61 m² sowie die Fraktionen Gurgl, Zwieselstein, Heiligkreuz und Sölden die Trennfläche 3 von 5 m² an Herrn Falkner Erich, Plattestraße 5. Das Trennstück 2 wird als neues Grundstück 2731/6 gebildet.

7.3 **Grundbenützung Ötztal Tourismus Gp. 6401/2, 1398 und 1399 (Radweg Rotkogeljochhütte bis Hühnersteige)**

Der Ötztal Tourismus möchte von der Rotkogelhütte zur Hühnersteige eine Mountainbikeroute errichten. Davon sind die Grundstücke 6401/2, 1398 und 1399 betroffen. Der Bauausschuss hat das Ansuchen positiv beurteilt. Die Gemeinde soll schad- und klaglos gehalten werden. Der untergeordnete Ausschuss stimmt der Grundbenützung ebenfalls zu.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der Trailstrecke Rotkogeljochhütte – Hühnersteige auf den Grundstücken 6401/2, 1398 und 1399 zu erteilen. Die Gemeinde ist von sämtlichen Forderungen schad- und klaglos zu halten. Die Zustimmung gilt auf Bestand der Anlage.

7.4 **Grundverkauf Neururer - Vermessung/Entwidmung Öffentliches Gut (Vermessung AVT GZ 58232/16)**

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung den Grundkauf genehmigt. Die Vermessung wurde einvernehmlich vor Ort durchgeführt. Der Bauausschuss empfiehlt die Genehmigung der Vermessung zum ortsüblichen Tarif.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, eine Teilfläche der Gp. 6665/1 KG Sölden (13 m²) lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 20.09.2016, GZ.: 58232/16, an Dietmar Neururer, Seestraße 44, zu verkaufen und diese Teilfläche aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen. Der Kaufpreis für die nicht bezahlte Restfläche (im Jahr 1965 wurde vom Gemeinderat bereits eine Fläche von 6 m² verkauft aber nicht verbüchert) beträgt € 6.300,--. Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu zahlen.

7.5 **Grundangelegenheit Bergbahnen Sölden - Stufenparkplatz**

Der Stufenparkplatz ist verpachtet. Es geht um 2 Ansuchen – um einen Sichtschutz bei den ersten Stufen und um eine Bebauung beim obersten Stufenparkplatz. Im Bauausschuss wurde die Bebauung abgelehnt, dem Sichtschutz zugestimmt. Der untergeordnete Ausschuss hat sich gleich geäußert.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Antrag auf Errichtung eines Sichtschutzes bei den Lagerplätzen beim Stufenparkplatz stattzugeben und die geplante Errichtung von Garagen/Lager abzulehnen.

7.6 **Grundangelegenheit Thaler Alexander, Seestraße 28 (Stabele-Schirm)**

Herr Alexander Thaler möchte eine Lagerfläche für die Aufstellung eines Containers (Zwischenlager für Lieferanten) pachten. Der Bauausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass der Container „mit Holz verschlagen“ wird, sodass er wie ein Stadel aussieht und schlägt als Örtlichkeit den bestehenden Parkplatz (gegenüber dem angesuchten Standort) vor. Der untergeordnete Agrarausschuss schlägt ebenfalls diese Vorgangsweise vor. Es sollte zukünftig generell überlegt werden, was mit diesen Containern geschieht, da bebaut wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Enthaltung, dem Ansuchen unter den vom Bauausschuss vorgeschlagenen Bedingungen bis auf Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben.

7.7 Grundansuchen Schöpf Christian, Rechenaustraße 14 (Pachtfläche für Lagerholz)

Aus dem Bauausschuss wird berichtet, dass Schöpf Christian in der vergangenen Gemeinderatssitzung die Zusage für einen Holzlagerplatz bei der Hundepension erhalten hat, jedoch diesen Platz jetzt gegen eine Fläche beim Hubschrauber-Hangar abtauschen möchte, weil bei der Hundepension sehr viel Radverkehr ist. Der untergeordnete Agrarausschuss hat einen Lokalausweis durchgeführt und hält diese Fläche für besser geeignet. Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Enthaltung (Schöpf Georg), die Lagerfläche beim Hangar auf GST 1920/1 KG Sölden zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf zu verpachten. Der Erstbeschluss (Zusage bei der Hundepension) wird gleichzeitig aufgehoben.

7.8 Grundansuchen Schöpf Martin, Unterwaldstraße 32 (Pachtfläche für Container)

Der Bauausschuss und der untergeordnete Agrarausschuss schlagen vor, die angesuchte Fläche für die Aufstellung eines Containers zu verpachten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen stattzugeben und eine Teilfläche aus GST 2364 und 6713/3 zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf für die Aufstellung eines Lagercontainers zu verpachten. Der Container ist mit Holz zu verschlagen.

7.9 Grundansuchen Kuprian Patrizia, Sandstraße 9 (Grundstücktausch - -kauf GST 733/1 und 747/3)

Der Gemeinderat hat bereits einmal ein Grundansuchen der Familie Kuprian behandelt, das nun in abgeänderter Form (teilweise Grundtausch) eingebracht wurde. Der Bauausschuss und der untergeordnete Agrarausschuss stimmen beide dem Tauschvorschlag zu.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Walter Kuprian), den Grundtausch- bzw. -kauf wie folgt zu genehmigen:

ca. 17,46 m² von GP 747/3 zu GP 733/1

ca. 21,56 m² von GP 733/1 zu GP 747/3

Die Differenzfläche von ca. 4,40 m² wird zum ortsüblichen Preis von € 900,-- verkauft. Die Vermessung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden durchzuführen. Sämtliche anfallenden Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

7.10 Optionsvereinbarung Grundankauf Bereich Kaisers durch die Gemeinde Sölden

Die Gemeinde Sölden hat eine Kaufoption mit Sternberger Arthur abgeschlossen. Es handelt sich um eine größere Freilandparzelle in Kaisers. Eine Bebauung ist nur mit einer Baulandumlegung möglich. Der Bauausschuss hat darüber beraten und meint, dass das Grundstück nicht geeignet ist. Der Ausschuss schlägt vor, die Option nicht auszuüben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, von der eingeräumten Kaufoption für die Grundstücke 3568 und 3569 (gesamt 6.020 m²) keinen Gebrauch zu machen.

7.11 Zusatzvereinbarung Bestandsvertrag A1 (ÖVG-Gebäude Zwieselstein)

Die Gemeinde Sölden hat das ÖVG-Gebäude in Zwieselstein gegen Grund im Gewerbegebiet getauscht. Die A1 Telekom Austria AG möchte einen stärkeren Sender (Umsetzer) am Gebäude anbringen. Derzeit wird eine Entschädigung von € 500,-- jährlich bezahlt. Laut der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird diese Zahlung auf € 2.500,-- pro Jahr erhöht. Der Preis wird von der Regulierungsbehörde fixiert.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag vom 27.01.1998 / 30.01.1998 wie folgt zu genehmigen:

Infolge der Erweiterung der bestehenden Telekommunikationsanlage wird der jährliche Pauschalbetrag gemäß Punkt II des Bestandsvertrages auf jährlich € 2.500,-- ab dem Ersten des Monats in dem mit den Bauarbeiten begonnen wird, erhöht.

Der Bestandgeber bestätigt, dass er das Entgelt nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 UStG 1994 als steuerpflichtig behandelt. Die gesetzliche Umsatzsteuer von gegenwärtig 20 %, in EURO 500,--, wird daher zusätzlich vereinbart.

Die weiteren Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag (Anlage A dieses Gemeinderatsprotokolls mit der Bezeichnung T175/Zwieselstein) gelten sinngemäß.

8 Behandlung der Wohnungsansuchen

8.1 Wohnungsansuchen Wohnanlage Wildmoos

Die Wohnungsansuchen wurden vom Sozialausschuss in der Sitzung vom 11.10.2016 beraten und werden laut Gesprächsnotiz vom 15.10.2016 von GV Stefan Brugger zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorgeschlagen.

a) Wohnanlage Wildmoos - Wohnung TOP 14

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung TOP 14 mit 91 m² (Mietpreis € 863,--) an die Familie Atik Burak (Betreiber eines Geschäftslokals in Obergurgl) zu vermieten.

b) Wohnanlage Wildmoos - Wohnung TOP 15

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung TOP 15 mit 45 m² (Mietpreis € 328,--) an Frau Baldt Angelika (seit 2007 in Sölden) zu vermieten.

8.2 Mehrzweckgebäude Wohlfahrt Top 7

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung derzeit nicht zu vermieten. Die Wohnung wird für die Polizei (Saisonstelle eines Beamten) freigehalten.

8.3 Wohnungsansuchen Wohnanlage Pitze IV

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Fiegl Ferdinand zum Überlassung der freien Wohnung für die Nutzung als Büro/Fotostudio nicht stattzugeben. Die Wohnungen sollen als solche genutzt werden.

8.4 **Wohnungsansuchen Wohnanlage Kaisers Wohnung Top B7**

Wohnanlage Kaisers - Wohnung TOP B7

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Zustimmung zum Verkauf der Wohnung TOP B7 an Frau Pixner Daniela, Bodeneegg zu genehmigen.

8.5 **Grundansuchen Siedlungsgebiet Kaisers - Kneisl Thomas**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Kneisl Thomas um käufliche Überlassung der GP 7054/3 stattzugeben. Die Zusage für den Grunderwerb in Sölden-Granbichl wird gleichzeitig zurückgenommen.

8.6 **Samstagsbetreuung - Überlassung Wohnung Wohlfahrt**

Wohnung Samstagsbetreuung

Für die Betreuung sind derzeit 30 Kinder angemeldet. Auf Grund des Platzmangels soll eine Wohnung dafür verwendet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung oberhalb vom Kindergarten mit einer Größe von 80 m² für die Samstagsbetreuung zur Verfügung zu stellen.

9 **Vermietung Cafe Sozialzentrum**

Der Sozialausschuss hat zum Cafe im Sozialzentrum beraten und schlägt vor, die Einrichtung für das Cafe auszuschreiben und die Verpachtung dann vorzunehmen. Es soll vorrangig auf einen ambitionierten Pächter und dafür weniger auf die ortsübliche Miete Bedacht genommen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Einrichtung für das Cafe auszuschreiben und dann die Verpachtung mit der Einrichtung vorzunehmen.

10 **Verordnung Weltcup - Verwendung Glasbehältnisse**

Gemeindepolizist Kilian Klotz erläutert kurz die Problematik mit mitgebrachtem Glas bzw. Glasflaschen im Ortsbereich und erklärt, dass die geplante Verordnung eine Überwachung durch die Organe ermöglichen soll.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, gemäß § 18 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der geltenden Fassung, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände aus Anlass des FIS Skiworldcup Opening 2016 für Teile des Gemeindegebietes nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

Auf öffentlichen Flächen innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist das Einbringen, Mitführen und die Verwenden von Gläsern und Glasflaschen

- vom Freitag 21.10.2016 ab 18:00 Uhr bis Samstag 22.10.2016 08:00 Uhr und
 - vom Samstag 22.10.2016 ab 18:00 Uhr bis Sonntag 23.10.2016 08:00 Uhr
- verboten.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich des Verbots nach § 1 erstreckt sich auf alle öffentlichen Flächen im Außenbereich (Straßen, Parkplätze, Spielplätze, Grünflächen udgl.) des Ortsgebietes von Sölden gemäß der Darstellung im angeschlossenen Lageplan (Beilage A).

§ 3 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

- Mitführen von Gläsern und Glasflaschen im Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem vom Fahrzeug gezogenem Anhänger (Durchfahrtsverkehr),
- Einbringen und Mitführen von Gläsern und Glasflaschen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb innerhalb des Verbotsbereiches liegt, sowie deren Angestellten und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferung),
- Einbringen und Mitführen von original verschlossen oder verpackten Gläser und Glasflaschen, um sie durch den Verbotsbereich hindurch, in den häuslichen Bereich zu bringen (Konsumation in Privaträumen, Unterkunft udgl).
- Einbringen und Verwenden von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen von gewerbebehördlich genehmigten Betrieben (Gastgärten usw.).

§ 4 Verwaltungsübertretung

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Gläser oder Glasflaschen in den Verbotsbereich einbringt, mitführt oder verwendet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage

Lageplan mit Darstellung des örtlichen Geltungsbereiches (Beilage A)

11 Auftragsvergaben Heimische Planer

Im Bauausschuss wurde über die Bevorzugung der heimischen Planer bei Gemeindebauvorhaben beraten und es wird dem Gemeinderat folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Die heimischen Planer (Ing. Fiegl Berthold, Arch. Schöpf Tobias, Arch. Wieser Joachim, Ing. Wilhelm Andreas, Riml & Thaler GmbH) geben vorab für jedes Projekt eine Stunden- und Kostenschätzung nach folgenden Kriterien ab:

- Entwurf, Einreichplanung, Polierplanung, Detailplanung
- Kostenschätzung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
- Bauleitung

An die Planer soll dann im rollierenden Verfahren der Auftrag bis 2,0 Millionen Euro Bau-summe vergeben werden.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig (mit 15 Stimmen) diesen Vorschlag.

12 **Ausschreibung/Kostenerhebung für Umbau VS und NMS**

Der Sozialausschuss hat bereits über die Vorhaben in der Schule berichtet, damit der erforderliche Raumbedarf geschaffen wird. In einem weiteren Schritt sollen mit zwei Planern die Ausschreibungen bzw. Kostenerhebungen gemacht werden, damit im nächsten Sommer die Verwirklichung erfolgen kann.

BM Schöpf weist auf die Beratung im Finanzausschuss und die notwendige saubere Budgetierung für das nächste Jahr hin.

Dem Ausschuss wird die Ermächtigung zur Durchführung der Ausschreibungen und Kostenerhebungen erteilt (einstimmig) und GR Lukas Scheiber weist hin, dass am 07.11.2016 die erste Budgetsitzung stattfinden wird.

13 **Nachnutzung bestehendes Altenwohnheim**

Der Sozialausschuss bringt die Nachnutzung des derzeitigen Altenwohnheims zur Sprache und dazu gibt es eine längere ausführliche Diskussion, in der das Miteigentümerproblem am derzeitigen Kindergartenstandort sowie die Zusage an den Tourismusverband angesprochen werden.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die ausdrückliche Zustimmung, mit einem heimischen Planer das Vorhaben anzuschauen (Ausarbeitung Entwurf) und eine Kostenschätzung zu machen, damit eine Grundlage für die weitere Entscheidung vorliegt. Mit dieser Angelegenheit wird der Bauausschuss betraut (mit 15 Stimmen einstimmig).

14 **Verkauf/Vermietung Garagenplätze im neuen Sozialzentrum**

Für die im neuen Sozialzentrum errichteten Garagenplätze im 2. Untergeschoss gibt es mehrere Anfragen von Interessenten. Mit dem Rechtsanwalt (rechtliche Seite) sowie dem Steuerberater Walder (steuerliche Seite) wurden die verschiedenen möglichen Modelle (Verkauf/Vermietung) besprochen und als einzig sinnvoll hat sich die Vorgangsweise wie bei der Garage beim „Hotel Regina“ herausgestellt. Die Interessenten beteiligen sich an den Baukosten und zahlen dann für die Vertragslaufzeit eine Miete.

Es wird einstimmig beschlossen, diese Vorgangsweise an die Interessenten so weiter zu geben.

15 **Wertsteigerungsklausel bei Wohnungs- und Grundstücksverkäufen**

Im Gemeinderat wurde bereits einmal angesprochen, dass im Falle, dass jemand einen sozialen Grund von der Gemeinde erwirbt und diesen dann weiterveräußert, die Gemeinde wertgesichert an der Veräußerung (Differenz) beteiligt wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Enthaltung (Kuprian Walter), Dr. Hugo Haslwanter mit der Abfassung einer entsprechenden Bestimmung zu beauftragen und diese bereits beim Grundverkauf an Kneisl Thomas in den Kaufvertrag aufzunehmen.

16 **Bushaltestelle Mühlau**

GV Stefan Brugger informiert darüber, dass er mit den Grundbesitzern über die Aufstellung eines Buswartehäuschens in Mühlau (Straßenverwaltung/Riml Iris/Gemeinde) gesprochen hat und diese die Zustimmung erteilen. Die Gemeinde muss das Fundament machen und die Heimatwerbung würde auf ihre Kosten das Häuschen aufstellen (auf ihre Kosten). Der Gemeinderat stimmt der Errichtung dieses Wartehäuschens zu (einstimmig).

17 **Kreisverkehr Nord - Arbeitsauftrag an BM von April Sitzung**

Zu diesem Punkt berichtet der Bürgermeister, dass er die Unterlagen dazu hat und diese an GV Stefan Brugger zur Beratung mit dem Verkehrsausschuss weiterleiten wird. Die Planung des Kreisverkehrs ist im Einvernehmen mit der Landesbaudirektion erfolgt und auch eine grobe Kostenannäherung liegt dazu vor.

18 **Bildung eines Fahrzeug-Ausschusses**

Auf Anregung von Vizebürgermeister Reinhard Scheiber wurde dieser Punkt auf die Tagesordnung genommen. Es gibt dazu eine längere Diskussion und Beratungen, die dazu führen, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird (bisherige Tätigkeit ist auf Vorschlag des Gemeindevorstandes erfolgt) und dazu auch GR Georg Schöpf und GR Pirmin Gstrein bzw. ein Gemeinderatsmitglied von „Giovannis Bürgerliste“ dieser Arbeitsgruppe beigezogen werden (mit 15 Stimmen einstimmig). Die Namhaftmachung erfolgt noch.

18.1 **Neuanschaffung Radlader AWZ**

Der Gemeinderat einigt sich nach kurzer Beratung darauf, diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln, da die Fahrzeugbeschaffung von der Arbeitsgruppe ordnungsgemäß aufbereitet wurde und die Anschaffung im Budget mit € 60.000,-- vorgesehen ist.

Für die Ersatzanschaffung eines Radladers für das Abfallwirtschaftszentrum wurden 2 Angebote von der Firma Liebherr (Angebot 539757, Gemeinde Sölden, Oktober, 16; Protokollbeilage B) bzw. Ascendum/Volvo (Angebot vom 22.08.2016 – Protokollbeilage C) eingeholt. Das Angebot der Firma Ascendum/Volvo lautet auf netto € 52.000,-- (8 % Sondernachlass) und das Angebot der Firma Liebherr (ohne Nachverhandlung) auf € 55.300,--. Für die Rücknahme des Altgerätes wird von der Firma Ascendum/Volvo € 15.000,-- und von der Firma Volvo € 10.000,-- zugesagt. Damit ist das Angebot der Firma Ascendum/Volvo etwas besser als das Angebot der Firma Liebherr.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Firma Ascendum den Auftrag laut Angebot vom 22.08.2016 mit dem zugesagten Nachlass von 8 %, somit € netto 52.000,-- zu erteilen.

19 **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Zu den unter Punkt 19.1, 19.2, 19.3., und 19.5. angeführten Themen gibt es eine kurze angeregte Diskussion und man einigt sich dann darauf, entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters diese grundlegenden Fragen in einer längeren informellen Sitzung des Gemeinderates an einem Vormittag ausführlich zu besprechen und zu beraten, da es um wichtige grundlegende Entscheidungen geht.

Der Bürgermeister wird sich um einen Sitzungstermin nach Allerheiligen im Einvernehmen mit dem Raumplaner Falch und dem Büro Lotz bemühen.

19.1 **Riml Thomas, Bichlweg - Einräumung Dienstbarkeit zur Umwidmung**

siehe Pkt. 19.

19.2 **Siedlungsgebiet Rauthalm Gp. 2105 - Erstellung privatrechtliche Vereinbarung mit Klotz Siegfried und Klotz Gerhard**

siehe Pkt. 19.

19.3 **Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept**

siehe Pkt. 19.

19.4 **Raumplaner Andreas Lotz**

Zum Tagesordnungspunkt „Raumplaner Andreas Lotz“ berichtet GR Walter Kuprian, dass dieser das Büro Falch übernimmt und am 04.10. bei einer Sitzung des Bauausschusses anwesend war und einen guten Eindruck gemacht hat. Er würde zu den gleichen Bedingungen wie bisher das Büro Falch arbeiten. Der Bürgermeister teilt mit, dass Andreas Lotz schon in Umhausen die Raumplanung übernommen hat und eventuell auch in Ötz und Längenfeld diese Aufgabe übernimmt und meint, dass man nicht ausschreiben sollte.

Es wird beschlossen, die Kosten für Umwidmungsangelegenheiten bei anderen Raumplanern zu hinterfragen, damit ein Vergleich möglich ist und die Leistungen des Raumplaners auszuschreiben.

Zum Bausachverständigen teilt der Bürgermeister mit, dass dies zukünftig Ing. Reindl Stefan sein wird und die Beauftragung durch den Bürgermeister erfolgt, da dies Sache der Baubehörde ist.

19.5 **Umwidmung Personalhaus, Parkgarage u. Gletscherblick II (Scheiber Lukas, Obergurgl)**

siehe Pkt. 19.

19.6 **Grüner Johann, Innerwald**

Zur Anfrage betreffend Errichtung „Garage Grüner Johann“ in Innerwald teilt der Bürgermeister als Baubehörde mit, dass es derzeit keine Bewilligung gibt und das Verfahren derzeit im Laufen ist. Den Parteien Gstrein Hans u. Grüner Hans gegenüber ist das Parteiengehör zu bewahren und am 30.09. ist dazu eine Aufforderung ergangen.

19.7 **Anfrage Grüner Hans zu Dienstnehmer Klotz Albrecht**

GR Hans Grüner erkundigt sich, warum Klotz Albrecht entlassen wurde und wer dafür zuständig ist. Der Bürgermeister nimmt dazu Stellung und weist hin, dass der Dienstnehmer im vergangenen Winter kurzfristig auch für die Wintermonate angestellt wurde, weil ein anderer Mitarbeiter krankheitsbedingt ausgefallen ist und deswegen intern eine Umorganisation notwendig wurde. Da heuer ein zusätzlicher Mitarbeiter angestellt wurde, ist die Beschäftigung von Klotz Albrecht im Winter nicht notwendig. Zuständig für die personellen Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand.

Ende der Sitzung 22.00 Uhr

Für das Protokoll:

Der Vorsitzende:

.....

.....

Brugger Stefan

.....

Arnold Marco